

Gerhard Schild
Jippensgorn 2 * 30938 Burgwedel
Tel. 05135/925667 * Fax 05135/925669
gerhard-schild@t-online.de
Beauftragter der Interessengemeinschaften
der privaten Erbbaurechtsnehmer in Deutschland

Herrn

11. Juli 2014

Heiko Maas

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraßen 37

10117 Berlin

Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden beim
Bundesgerichtshof nach der Zivilprozessordnung (ZPO)

Sehr geehrter Herr Minister,

in meinem als Anlage beigefügten Schreiben vom 10.06.2014 habe ich die dramatischen Folgen für mehr als eine halbe Million Bürger in unserem Lande geschildert, die sich aus einer 34 Jahre alten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 9a des Erbbaurechtsgesetzes ergeben. § 9a hat zum Ziel, Erbbauzinserhöhungen auf das Ausmaß der Verbesserung in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu beschränken; denn nur so kann der soziale Charakter des Erbbaurechts gewahrt bleiben.

Durch eine vom Bundesgerichtshof gewählte Rechenmethode wird dieses Ziel jedoch nicht erreicht, Erbbauzinserhöhungen fallen deutlich zu hoch aus. In früheren Jahren mag das verkraftbar gewesen sein. So lagen dem richtungweisenden Urteil vom 23.05. 1980 Erhöhungen der Einkommen um 240% und der Verbraucherpreise um 60% zugrunde.

Mit der Wiedervereinigung ist jedoch eine neue Ära angebrochen, die zu einer Zäsur zwingt. Seit 1991 sind die Einkommen kaum stärker als die Preise gestiegen, Erbbauzinserhöhungen sind für die Betroffenen zu einer schweren Bürde geworden. Die Rechtsprechung hat die Zielsetzung des § 9a zunichte gemacht, indem Erbbauzinserhöhungen den Grundstückseigentümern regelmäßig unabhängig vom Verlauf der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend der Preissteigerungsrate zugesprochen werden. So ist Realität geworden, was seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren verworfen worden war – eine Anhebung des Erbbauzinses in Anlehnung an den Preisindex für die Lebenshaltung (Deutscher Bundestag, Drucksache 7/1285 vom 28.11.1973).

Die Gerichte der zweiten Instanz haben in allen Streitfällen die Revision nicht zugelassen. Wegen der Wertgrenze ist es derzeit ausgeschlossen, das Instrument der in der ZPO festgeschriebenen Nichtzulassungsbeschwerde zu nutzen. Betroffenen ist die Möglichkeit genommen, den Bundesgerichtshof anzurufen, dem damit verwehrt ist, die bisherige Rechtsauffassung zu überdenken und ggf. zu korrigieren.

Damit möchte ich überleiten zu dem ebenfalls beigefügten Antwortschreiben Ihres Hauses vom 24.06.2014. Für die Übermittlung der Begründungen zu den Gesetzentwürfen bedanke ich mich.

Die seit Anfang 2002 geltende Wertgrenze ist als vorübergehende Maßnahme bezeichnet worden, die einer möglichen Überlastung des Bundesgerichtshofes vorbeugen sollte. Bei der ersten Verlängerung ist mit statistischen Zahlen

operiert worden, die für einen Außenstehenden nicht nachvollziehbar sind. Sie sollten jedenfalls dokumentieren, dass sich der Bundesgerichtshof noch in einer angespannten Belastungssituation befindet. Kritisch muss man die zweite Verlängerung sehen, die ausschließlich damit begründet wird, dass sich die Regelung bewährt habe, die Belastung mit Nichtzulassungsbeschwerden habe sich auf unbedenklichem Niveau stabilisiert.

Eine Antwort auf meine Frage, warum in einer Zeitspanne von 13 Jahren erforderliche Maßnahmen zur Beendigung dieses für viele Bürger unerträglichen Zustandes nicht realisiert werden konnten, habe ich nicht erhalten. Daraus und aus der letzten dürftigen Begründung schlussfolgere ich, dass der Bundesgerichtshof nun endlich in der Lage sein müsste, dem gesetzlichen Auftrag in vollem Umfange gerecht zu werden, zu dem nun einmal auch Nichtzulassungsbeschwerden unterhalb einer Wertgrenze gehören.

Als übergeordnete Behörde hat Ihr Haus mit den Verlängerungen für einen Zeitraum von mittlerweile acht Jahren ausschließlich auf die Vermeidung von Mehrarbeit beim Bundesgerichtshof geachtet. Was ich vermisse, ist eine Abwägung mit den durch unsere Verfassung garantierten Rechten der Bürger dieses Landes.

Ich hoffe, hinreichend deutlich gemacht zu haben, dass durch die Wertgrenze eine Vielzahl von gerade nicht begüterten Bürgern daran gehindert wird, alle in der Zivilprozessordnung vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen und zu erreichen, dass ihre finanzielle Belastung auf erträglichem Niveau stabilisiert wird. Daher meine eindringliche Bitte an Sie,

zum Jahresende 2014 ersatzlos auslaufen zu lassen.

Zum Schluss des Antwortschreibens vom 24.06.2014 wird darauf hingewiesen, dass derzeit eine erneute Verlängerung der Wertgrenze geprüft wird. Da mir Einzelheiten dazu nicht genannt worden sind und dieser Prozess in Ihrem Hause möglicherweise nicht mehr zu stoppen ist, erhalten die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien den gesamten Schriftwechsel, damit den Abgeordneten vor Augen geführt wird, welche große Verantwortung sie bei einer Abstimmung über ein so harmlos klingendes Gesetzesvorhaben übernehmen würden.

Natürlich weiß niemand, wie sich die Wiederherstellung der Bürgerrechte auf die Belastungssituation des Bundesgerichtshofes auswirken wird. Aus dem Kreis der Erbbaurechtsnehmer wird es aber keine Flut von Nichtzulassungsbeschwerden geben. Angestrebt wird nur ein Musterverfahren, um Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu erlangen.

Deshalb hoffe ich jetzt auf ein positives Zeichen von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Schild